

Bekanntmachung

gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom
24.06.2016

Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am

Donnerstag, 11.12.2025, 19:00 Uhr

im Rittergut Limbach (Tenne), Am Rittergut 5, 01723 Limbach (nicht barrierefrei) statt.

Tagesordnung

1.	Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	
2.	Bestätigung Protokoll des Stadtrates vom 06.11.2025	
3.	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 06.11.2025	
4.	Informationen	
5.	Bürgeranfragen	
6.	Erstellen eines Kriterienkataloges für Kindertagesstätten im Stadtgebiet Wilsdruff	Vorlage 2025-212-B
7.	Beteiligungsbericht 2024	Vorlage 2025-217-I
8.	Wahltermin Bürgermeisterwahl 2026	Vorlage 2025-210-B
9.	Gemeindewahlausschuss Bürgermeisterwahl	Vorlage 2025-211-B
10.	Vergabe von Bauleistungen für das Parkstadion Wilsdruff – Baumeisterarbeiten (Los 14)	Vorlage 2025-216-B
11.	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 Neubau „ALDI-Markt“	Vorlage 2025-213-B
12.	Nachtrag zum Kaufvertrag UR 1887/2012 (ehemalige Schweinemastanlage Grumbach)	Vorlagen 2025-209-B
13.	Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ortsteil Birkenhain“	Vorlage 2025-214-B
14.	Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach	Vorlage 2025-215-B
15.	Widmung „An der Autobahn“ in Wilsdruff als Ortsstraße	Vorlage 2025-195-B
16.	Brandverhütungsschausatzung	Vorlage 2025-221-B
17.	Gleichstellung tariflich Beschäftigter bei Wahlen	Vorlage 2025-222-B
18.	Spendenannahme und deren Verwendung	Vorlage 2025-218-B
19.	Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes	2025-219-B
20.	Sonstiges	

Wilsdruff, 03.12.2025


Ralf Rother
Bürgermeister



Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-212-B
-----------------------------	--------------------------	-------------------	--------------------------------------

Beschlussgegenstand

Erstellung eines Kriterienkataloges für Kindertagesstätten im Stadtgebiet Wilsdruff

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Kriterienkataloges für künftige Entscheidungen bei der Entwicklung der Kindertagesstätten im Stadtgebiet Wilsdruff. Dabei sollen nachstehende Prämissen einfließen.

Begründung

Die Auslastung der Kindertagesstätten im Stadtgebiet war bereits in der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2025 ein Thema. Im Zuge der alljährlich stattfindenden Bedarfsplanung wurden die Auslastungen aller Einrichtungen für die kommenden Jahre ermittelt. Demnach werden zum 30.06.2026 die Kindertagesstätten im Stadtgebiet für Kinder im Vorschulalter voraussichtlich zu 69 % ausgelastet sein. Gemäß der vorliegenden Bedarfsplanung ist zu Beginn des Schuljahres 2026/27 von einem weiteren Rückgang der Kinderzahl auszugehen.

Neben den jetzt aufgelockerten räumlichen Bedingungen in den Häusern sind jedoch zum Teil auch Leerstände von einzelnen Gruppenzimmern gegeben, wofür weiterhin Betriebskosten anfallen. Die Sachkosten pro Betreuungsplatz werden daher weiter ansteigen, was sich in der Folge auch auf die Elternbeiträge auswirkt.

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung der Kindereinrichtungen zu evaluieren. Für die Entscheidungsfindung des Stadtrates hinsichtlich einer möglichen Einrichtungsschließung ist seitens der Verwaltung ein Kriterienkatalog zu erstellen. In diesen Kriterienkatalog sollen folgende Prämissen einfließen:

- 1) Schulbezirke: Berücksichtigung der drei bestehenden Schulbezirke und den zum jeweiligen Schulbezirk zugehörigen Einrichtungen für alle Betreuungsarten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorschulkinder in Ihrem künftigen Schulbezirk bereits von Anfang an betreut werden. Bei der Standortwahl und Zuordnung der Betreuungseinrichtungen ist die Berücksichtigung der bestehenden drei Schulbezirke von Bedeutung.
- 2) Ortsbezogenheit: Ausgehend von den derzeit vorhandenen Kapazitäten in den einzelnen Kindereinrichtungen soll auch künftig sichergestellt werden, dass in allen Einzugsbereichen ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorgehalten wird. Die Planung orientiert sich dabei an der räumlichen

Verteilung der Bevölkerung sowie an den bestehenden Strukturen der Kindertageseinrichtungen.

- 3) Entfernung/ alternative Betreuungsmöglichkeit bei Kapazitätsveränderungen: Bei eventuellen Schließungen oder Zusammenlegungen liegt das Hauptaugenmerk darauf, dass die Familien eine Auswahlmöglichkeit in dem Wohnort zugeordneten Schulbezirk erhalten bzw. es ist sicherzustellen, dass den betroffenen Familien weiterhin eine wohnortnahe und bedarfsgerechte Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.
- 4) Angebotsvorhaltung: Die notwendige Reduzierung soll mögliche steigende Kinderzahlen im Kontext gegenüber den noch vorhandenen Kapazitäten berücksichtigen. Nach möglichen Veränderungen im Bestand durch Einrichtungsschließungen und den damit einhergehenden Zusammenlegungen ist zu prüfen, inwieweit die verbleibenden Kapazitäten ausreichen, um zukünftige Bedarfe abzudecken.
- 5) Möglichkeit eines Gesamtgruppenwechsels: Bei einem notwendigen Gruppenwechsel sollte die Möglichkeit favorisiert werden, dass dieser vollständig, mit bisherigem Gruppenerzieher und innerhalb eines Trägers, erfolgen kann. So wird Kontinuität (Bindung zu Bezugspersonen) in der Betreuung für die Kinder und deren Familien gewährleistet. Durch die Möglichkeit eines Gesamtgruppenwechsels kann die räumliche und personelle Kapazität eines Trägers optimal genutzt werden.
- 6) Integrationsmöglichkeit gemäß Betriebserlaubnis: Berücksichtigung der vorhandenen Integrationsmöglichkeit gemäß Betriebserlaubnis zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen. Dabei ist der Schulbezirk vorrangig zu berücksichtigen. Der Bedarf ist derzeit steigend. Die Einrichtungen sollten daher ausreichend Kapazitäten vorhalten, um allen angemeldeten Kindern mit Förderbedarf gerecht zu werden.
- 7) Fremdkinderentwicklung: Bei jeder Kapazitätsanpassung stehen die in Wilsdruff wohnhaften Kinder an erster Stelle. Die Betreuung von Fremdkindern sollte nur bei ausreichender Kapazität und in einem ausgewogenen Verhältnis zur Betreuung Wilsdruffer Kinder in anderen Kommunen erfolgen.
- 8) baulicher Zustand/Infrastruktur: Betrachtung des Zustandes der Gebäude, u. a. der Heizung, Elektrik, Sanitäreinrichtungen. Sind in absehbarer Zeit Investitionen bzw. Sanierungen notwendig? Der bauliche Zustand der Einrichtung sowie ihre technische Infrastruktur werden im Hinblick auf die langfristige Nutzbarkeit und Sicherheit bewertet. Die Zweckbindung wird dabei berücksichtigt.
- 9) Nachnutzbarkeit: Zur Vermeidung eines Leerstandes soll die Nachnutzbarkeit eines Standortes gegeben sein.

- 10) Auslastung/Kostendeckung: Bei einer geringeren Auslastung der Einrichtung verteilen sich fixe Kosten, wie Energie, Reinigung und Kosten für technisches Personal auf weniger Kinder, wodurch die Kosten pro Kind steigen. Dies hat wiederum Auswirkung auf die Höhe der Elternbeiträge

Der Verwaltungsausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 27.11.2025 vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 01.12.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46681

Informationsvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-217-I
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beteiligungsbericht Stadt Wilsdruff 2024

Gemäß den Festlegungen der Sächsischen Gemeindeordnung ist der Stadtrat jährlich über die Beteiligungen der Kommune zu informieren. Dem Stadtrat ist bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Durch die Verwaltung kann der Gesamtbeteiligungsbericht erst erstellt werden, wenn die einzelnen Beteiligungsberichte der verbundenen Unternehmen vorliegen. Deshalb kann die Vorlage des kommunalen Beteiligungsberichtes nur zeitverzögert erfolgen.

Der städtische Beteiligungsbericht sowie die einzelnen Beteiligungsberichte der verbundenen Unternehmen wurden zur Einsichtnahme in das *Stadtratsportal/Informationen/2025* eingestellt. Weitere Informationen können jederzeit in der Verwaltung abgefordert werden.

Der Beteiligungsbericht wird der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird ortsüblich bekanntgemacht.

Wilsdruff, 02.12.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46451

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-210-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2025-210-B Wahltermin Bürgermeisterwahl 2026

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat legt den Wahltermin für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wilsdruff auf Sonntag, den 19. April 2026, den Termin für einen eventuellen zweiten Wahlgang auf Sonntag, den 10. Mai 2026, fest.

Begründung

Die Wahl des Bürgermeisters ist wegen Entlassung des Bürgermeisters auf Antrag zum Ablauf des 30. Juni 2026 notwendig.

Bei der Entlassung auf Antrag muss nicht das Freiwerden der Stelle abgewartet werden. Sobald durch Verfügung der Rechtsaufsichtsbehörde feststeht, zu welchem Zeitpunkt die Entlassung erfolgt, kann das Wahlverfahren eingeleitet werden. Die Verfügung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt vor, demnach erfolgt die Entlassung des Bürgermeisters wie von ihm beantragt mit Ablauf des 30. Juni 2026.

Gemäß § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) obliegt die Festlegung des Wahltermins dem Stadtrat. Unter Beachtung der Regelungen des § 50 Abs. 1 SächsGemO wurde der Wahltermin bewusst vor das Ende der aktuellen Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters gelegt. Diese zeitliche Planung soll einen nahtlosen Übergang in der Amtsführung gewährleisten und dem neu gewählten Bürgermeister/-in ausreichend Gelegenheit bieten, sich in seine/ihre künftigen Aufgaben einzuarbeiten. Zugleich ermöglicht dieser Zeitraum dem bisherigen Bürgermeister, seine langjährige Erfahrung weiterzugeben und eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte sicherzustellen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt.

Als Wahltermin wird daher der **19. April 2026** vorgeschlagen, als Termin für einen eventuellen zweiten Wahlgang der **10. Mai 2026**.

Wilsdruff, 3. Dezember 2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46452

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-211-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2025-211-B Gemeindewahlausschuss Bürgermeisterwahl

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, für die anstehende Bürgermeisterwahl der Stadt Wilsdruff im Jahr 2026 den Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit jeweils den Stellvertretern wie folgt zu bilden:

Vorsitzende

Katja Laetsch

stellv. Vorsitzender

Matthias Martin

Beisitzer/-in

Karsten Ruby

Anton Wirth

Ilona Salzmann

Tilo Merkel

stellv. Beisitzer/-in

Christina Lehmann

Prof. Joachim Schneider

Kai Hartkopf

Peter Ellger

Der Schriftführer und die Hilfskräfte werden vom Gemeindewahlausschuss bestellt.

Begründung

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden vom Stadtrat gewählt (§ 9 Abs. 1 KomWG). Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer/-in soll zur Vermeidung von Patt-Situationen bei Abstimmungen gerade sein. In den Gemeindewahlausschuss können Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete gewählt werden. Nicht gewählt werden dürfen Bewerber und Vertrauenspersonen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gemeindewahlausschuss mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie jeweils einem Stellvertreter wie folgt zu besetzen.

Vorsitzende

Katja Laetsch

stellv. Vorsitzender

Matthias Martin

Beisitzer/-in

Karsten Ruby
Anton Wirth
Ilona Salzmann
Tilo Merkel

stellv. Beisitzer/-in

Christina Lehmann
Prof. Joachim Schneider
Kai Hartkopf
Peter Ellger

Wilsdruff, 3. Dezember 2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46565

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-216-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Vergabe von Bauleistungen für das Parkstadion Wilsdruff - Baumeisterarbeiten (Los 14)

Die letzten Bauleistungen, welche zur Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme am Gebäude Parkstadion erforderlich sind, sind die Baumeisterarbeiten im Bestandsgebäude (Los 14). Hier sollen die Räumlichkeiten zur Vergrößerung der Flächen für die Gastronomie baulich verändert und modernisiert werden. Es soll eine großzügigere Küche geplant werden und Lagerflächen sowie ein zusätzlicher Gastraum entstehen. Dafür werden nichttragende Innenwände verändert und die damit verbundenen Arbeiten an Decken und Fußböden notwendig. Die geschätzten Baukosten belaufen sich auf brutto 94.865,84 €.

Die Leistungen wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen wurden von 18 Firmen heruntergeladen. Zur Angebotsöffnung am 02.12.2025 lagen 12 Angebote vor. Die Prüfung und Wertung der Angebote wird das Planungsbüro Phase 10 durchführen. Das Ergebnis und der Vergabevorschlag werden in einer Tischvorlage nachgereicht.

Wilsdruff, 2. Dezember 2025

Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46556

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-213-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Neubau ALDI-Markt" in Wilsdruff

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Neubau ALDI-Markt" in Wilsdruff.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Übersichtskarte, als Anlage zum Aufstellungsbeschluss, zeichnerisch dargestellt und beinhaltet das Flurstück 928/5 und eine Teilfläche des Flurstückes 714/4 der Gemarkung Wilsdruff mit einer Gesamtgröße von ca. 1,0 ha.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Der Flächenumgriff und die Begründung zur Antragstellung ist Inhalt der beigegeführten Anlage. Entgegen des darin enthaltenen Vorschlages, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wird aus Sicht der Verwaltung ein Aufstellungsverfahren im Vollverfahren favorisiert. Festlegungen zur Erschließung, Kostenübernahme und Fertigstellung können in einem Erschließungsvertrag festgelegt werden, welcher spätestens vor Satzungsbeschluss zu unterzeichnen wäre.

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung am 16.04.2025 einer Ansiedlung eines LIDL-Marktes am betreffenden Standort mehrheitlich zugestimmt. Nun hat sich lediglich der Antragsteller geändert, das Ansiedlungsinteresse ist das gleiche geblieben.

Da die betreffende Fläche im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche ausgewiesen ist, ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilsdruff erforderlich. Dieses Verfahren wird mit der 2. Fortschreibung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Technische Ausschuss wird den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.12.2025 vorberaten.

Wilsdruff, 1. Dezember 2025

Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff			
Lfd. Nr.			
28. Okt. 2025			
10	20	30	
b. R.	U	Eilt	



ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG,
Hohewardstr. 345-349, 45699 Herten

Stadt Wilsdruff
Bürgermeister Ralf Rother
Nossener Str. 20
01723 Wilsdruff

Thomas Georgi
Prokurist
Leiter Immobilien & Expansion
Tel +49 35204 769932
Fax +49 173 5488256
Thomas.Georgi@aldi-nord.de

ALDI Immobilienverwaltung GmbH &
Co. KG
Hohewardstraße 345-349
45699 Herten

Tel +49 2366 306-0

aldi-nord.de

Vorab per Email: post@svwilsdruff.de

Wilsdruff, 23.10.2025

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die ALDI Grundbesitz GmbH & Co. KG, vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Hohewardstraße 345-349 in 045699 Herten die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Bau eines ALDI-Marktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.040 m² für das Grundstück Meißner Straße 33, in 01723 Wilsdruff (Gemarkung: Wilsdruff, Flurstück: 928/5 und eine Teilfläche 714/4).

Die Errichtung des ALDI-Marktes soll durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Regelverfahren planungsrechtlich gesichert werden. Das Verfahren wird nach den Vorgaben des § 2a BauGB zweistufig mit Umweltbericht durchgeführt. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist im Geltungsbereich des Vorhabens vorgesehen.

§ 12 des Baugesetzbuches regelt den so genannten „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“. Anders als der Bebauungsplan nach § 8 BauGB, der einen mittel- bis langfristig auszufüllenden planungsrechtlichen Rahmen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes vorgibt, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan unmittelbar umsetzungsorientiert und stellt auf ein konkretes Vorhaben ab, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Beschlussvorlage vom 16. April 2025 (Vorlage Nr. 2025-064-B) verweisen, in deren Rahmen sich die Stadt Wilsdruff bereits mit der planungsrechtlichen Einordnung des betreffenden Grundstücks befasst hat. Dabei wurde deutlich, dass auf Grundlage des Neubaus der S36 sowie der geplanten Realisierung eines Kreisverkehrs neben dem Grundstück eine Nutzung im Sinne eines Handels- oder Dienstleistungsgewerbes aus städtebaulicher Sicht als vorrangig und sinnvoll bewertet wurde. Diese Einschätzung unterstreicht die Eignung des Standortes und steht im Einklang mit unserem Vorhaben, hier eine nachhaltige Handelsnutzung mit lokaler Versorgungsfunktion zu realisieren.

UST-ID-NR DE 329 388 430

Kommanditgesellschaft
Sitz Herten,
Amtsgericht Recklinghausen,
HRA 5189;
Persönlich haftende
Gesellschafterin:
ALDI Immobilienverwaltung GmbH,
Sitz Essen,
HRB 16304
Geschäftsführer:
Heiner Fabis
Torsten Janke

HSBC Continental Europe S.A.
Germany,
IBAN:
DE31 3003 0880 0302 1590 33
BIC:
TUBDDE33



Ein schonender und effizienter Umgang mit vorhandenen Ressourcen ist ein elementarer Bestandteil des Discount-Prinzips. Daher haben wir hier selbstverständlich auch nachhaltige Lösungen mitgedacht.

Die neuen Filialen von ALDI Nord befinden sich nicht nur optisch, sondern auch energetisch auf dem neuesten Stand. Unsere Stand-Alone Filialen errichten wir zunehmend in Holzrahmenbauweise, da Holz als nachwachsender Rohstoff nachhaltiger ist als viele Alternativen. Aktuell umfasst das bereits mehr als 100 Märkte. Bei der Baubeschreibung berücksichtigen wir außerdem Materialien, die sich am Ende des Produktlebenszyklus schnell und einfach in den Recyclingkreislauf zurückführen lassen.

Unsere Filialneubauten und -modernisierungen kommen zudem in der Regel ohne fossile Energieträger aus. Wir statten unsere Filialen mit modernster Anlagentechnik aus, beispielsweise CO₂-Integralanlagen, die Abwärme der Kühltssysteme zum Heizen nutzen. Mehr als 750 Märkte liefern eigenständig Energie mit einer Wärmerückgewinnungsanlage sowie einer Photovoltaikanlage. Unter Berücksichtigung von allen ALDI Nord Bürogebäuden und Logistikzentren in Deutschland sind mehr als 800 Dächer mit PV-Anlagen ausgestattet. Etwa 50 Prozent des selbst erzeugten Stroms nutzen wir selbst. Den Rest speisen wir in das öffentliche Stromnetz ein. Zudem sind viele Kühlmöbel mit Türen ausgestattet, um zusätzlich Energie zu sparen.

Zusätzlich bereiten wir derzeit einen kundenorientierten Aufbau von Lademöglichkeiten auf unseren Parkplätzen vor. Beim Bau setzen wir auf Schnellladesäulen mit 150 bzw. 50 KW DC Gleichstrom, sodass unsere Kundinnen und Kunden ihre Fahrzeuge schnell und komfortabel während ihres Einkaufs, der etwa 20 bis 30 Minuten im Durchschnitt dauert, laden können.

Wir bitten daher um die Berücksichtigung dieser Argumente bei der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens, um eine nachhaltige und städtebaulich verträgliche Entwicklung des Standortes zu ermöglichen. Für Rückfragen und eine weiterführende Abstimmung stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Wir bitten um Bestätigung über den Eingang unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

ALDI Immobilienverwaltung GmbH Co. KG

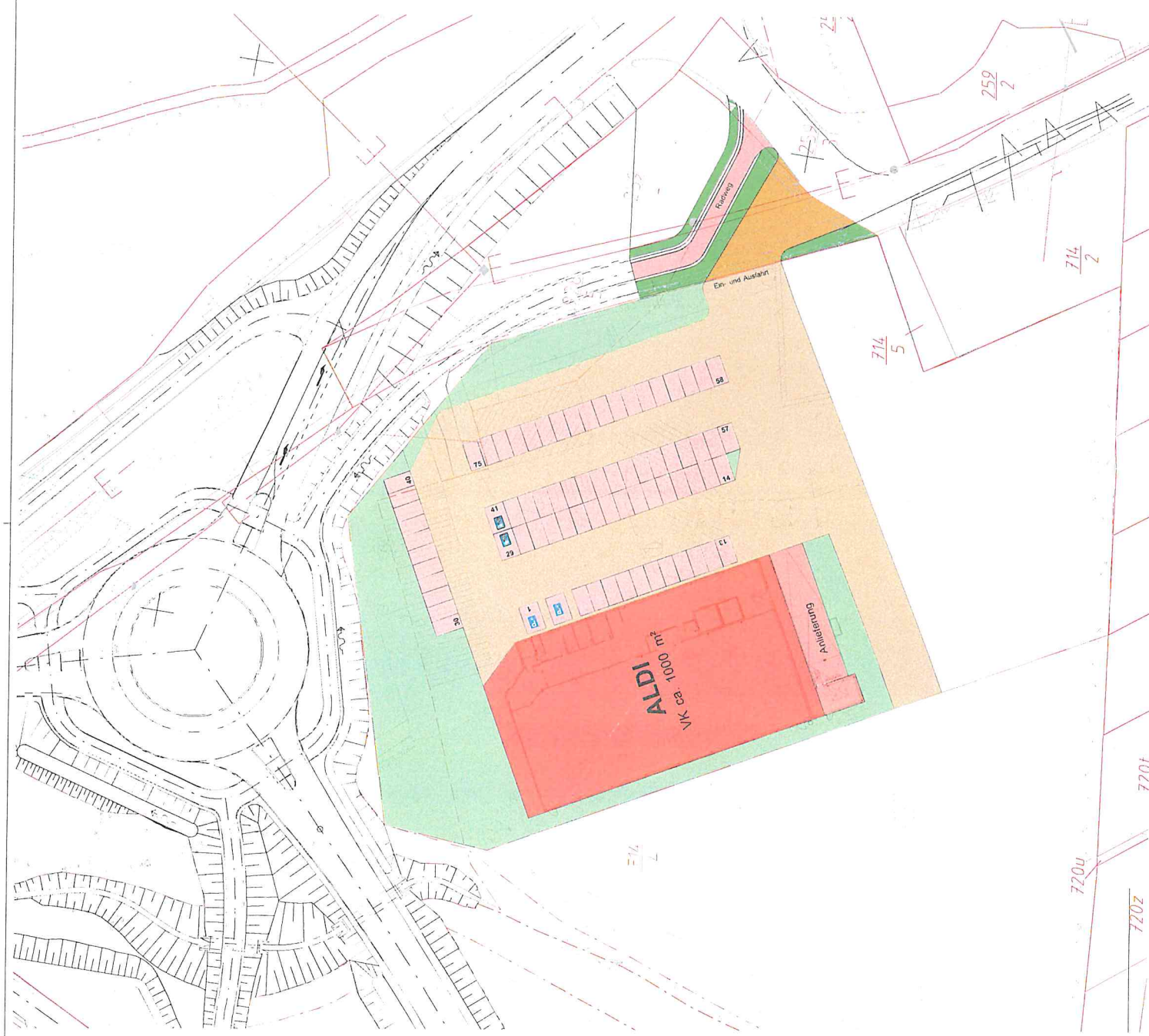
A blue ink signature of Thomas Georgi, written in a cursive style.

ppa. Thomas Georgi
Leiter Immobilien & Expansion

A blue ink signature of Andreas Marx, written in a cursive style.

ppa. Andreas Marx
Leiter Immobilien & Expansion

Anlage: Entwurf Lageplan



Vorplanung

Entwurf_02.2

0. EG

BAUVORHABEN:
2025 - ALDI - Wilsdorf

BEAUFTRAGUNG DURCH:

ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG
Postfach 1000
01723 Wilsdorf

PLANUNG DURCH:

Zipfel & Pautsch
Kreuzstraße 3
04600 Altenburg
Tel. 03447/315132 Fax 03447/500488
E-Mail: info@ZP-Ingenieure.de
Web: www.ZP-Ingenieure.de

VP.02

Maßstab	Blattgröße	Datum	Flächeninhalt m²	Hinweise
1:500	500x400	20.10.2025		
Plan P-0225ALDI-Wilsdorf-Vorplanung_02.2.dwg				

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46066

--

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-209-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

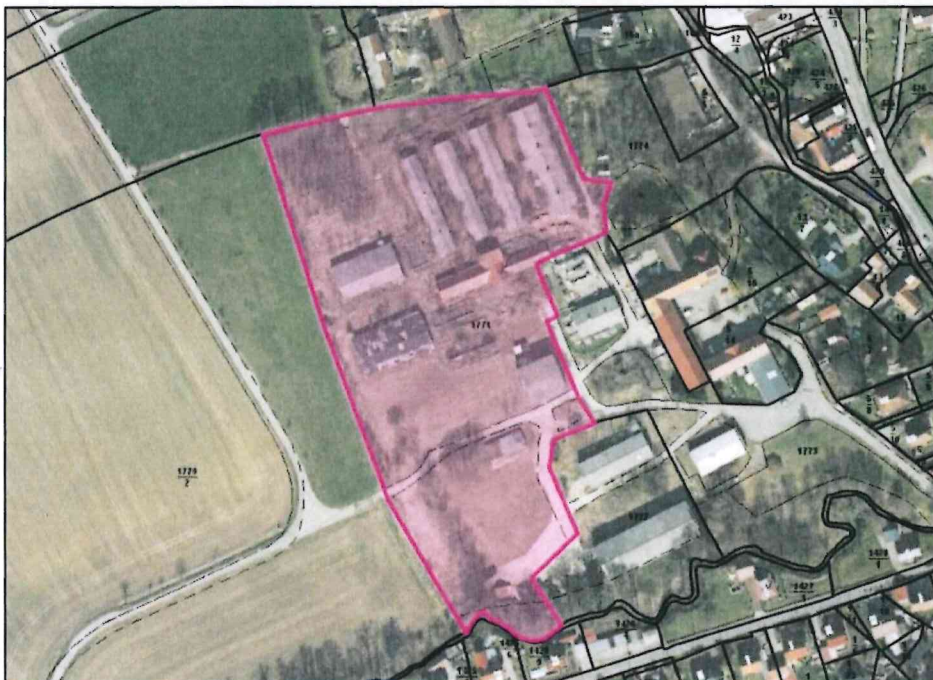
Nachtrag zum Kaufvertrag UR 1887/2012 der Notarin Liane Hache
(ehemalige Schweinemastanlage in Grumbach)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines Nachtrages zur Kaufvertragsurkunde Nr. 1887/2012 der Notarin Liane Hache, zum Zweck der Verlängerung des Vorkaufsrechts zu Gunsten der Verkäufer.

Begründung

Mit der Urkunde Nr. 1887/2012 der Notarin Liane Hache erwarb die Stadt Wilsdruff eine 28.723 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 1112/1 der Gemarkung Grumbach. Es handelt sich dabei um das Grundstück der ehemaligen Schweinemastanlage, welches aktuell die Flurstücksnummer 1771 trägt.



Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 20. September 2012 den Erwerb der genannten Fläche (Beschluss 46/2012).

Der Ankauf diente dem Zweck des Abbruchs der einstigen Mastanlage sowie Wege- und sonstige Flächen zu entsiegeln. In dem Kaufvertrag wurde ein Rückkaufrecht zu Gunsten der Veräußerer vereinbart, welches auf 15 Jahre nach dem Tag der Beurkundung festgeschrieben ist.

Der Rückkauf soll im renaturierten Zustand des Grundstücks erfolgen. Bisher sind bereits mehrere Gebäude abgebrochen, Wege- und Freiflächen entsiegelt wurden.



LEGENDE

- abzubrechende Gebäude
- Abbruch erfolgt
oder aktuell in Arbeit
- Abbrucharbeiten
noch ausstehend

Bis zur im Kaufvertrag vereinbarten Frist für das Vorkaufsrecht, welche zum 31.12.2028 enden würde, ist eine vollumfängliche Renaturierung der Fläche jedoch nicht umsetzbar.

Daher erfolgte eine Prüfung dahingehend, in welchem Zeitraum ein umfänglicher Abbruch der noch aufstehenden Gebäude und versiegelten Flächen im Areal der ehemaligen Schweinemastanlage realistisch möglich wäre. Nach dieser Betrachtung soll die Frist, bis zu welcher das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Verkäufer wahrgenommen werden kann, auf den 31.12.2037 verlängert werden.

Die Verkäufer sind mit einem Nachtrag zum Zweck der Verlängerung des Vorkaufsrechts zu ihren Gunsten einverstanden.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle für den Abschluss eines Nachtrages erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Wilsdruff, 27. November 2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46559

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-214-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung "Ortsteil Birkenhain"

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für Bereiche der Flurstücke 25/4 und 26/5 der Gemarkung Birkenhain in der Stadt Wilsdruff mit dem Titel Ergänzungssatzung „Ortsteil Birkenhain“.

Begründung

Auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Baurechts für die Errichtung von drei neuen Einfamilienhäusern hat die Stadt Wilsdruff geprüft, ob dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen ist.

Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass mit der geplanten Bebauung eine maßvolle Ergänzung des Ortsteiles Birkenhain vorgenommen werden kann und die beabsichtigte bauliche Entwicklung damit städtebaulich verträglich ist.

Die Stadt Wilsdruff hat deshalb geprüft, ob die Anwendungsvoraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung vorliegen.

Im Ergebnis dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass mit Hilfe der Aufstellung einer Ergänzungssatzung das vom Grundstückseigentümer gewünschte Baurecht hergestellt werden kann. Die privaten Interessen des Grundstückseigentümers sind als hinreichend gewichtig anzusehen und stimmen bei der vorliegenden Satzung mit den zu berücksichtigenden städtebaulichen Belangen und Zielsetzungen überein.

Das Satzungsgebiet, welches mit Hilfe der Ergänzungssatzung in den Innenbereich einbezogen werden soll, besitzt durch die umgebende Bebauung eine ausreichende Prägung und besteht aus zwei Teilgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

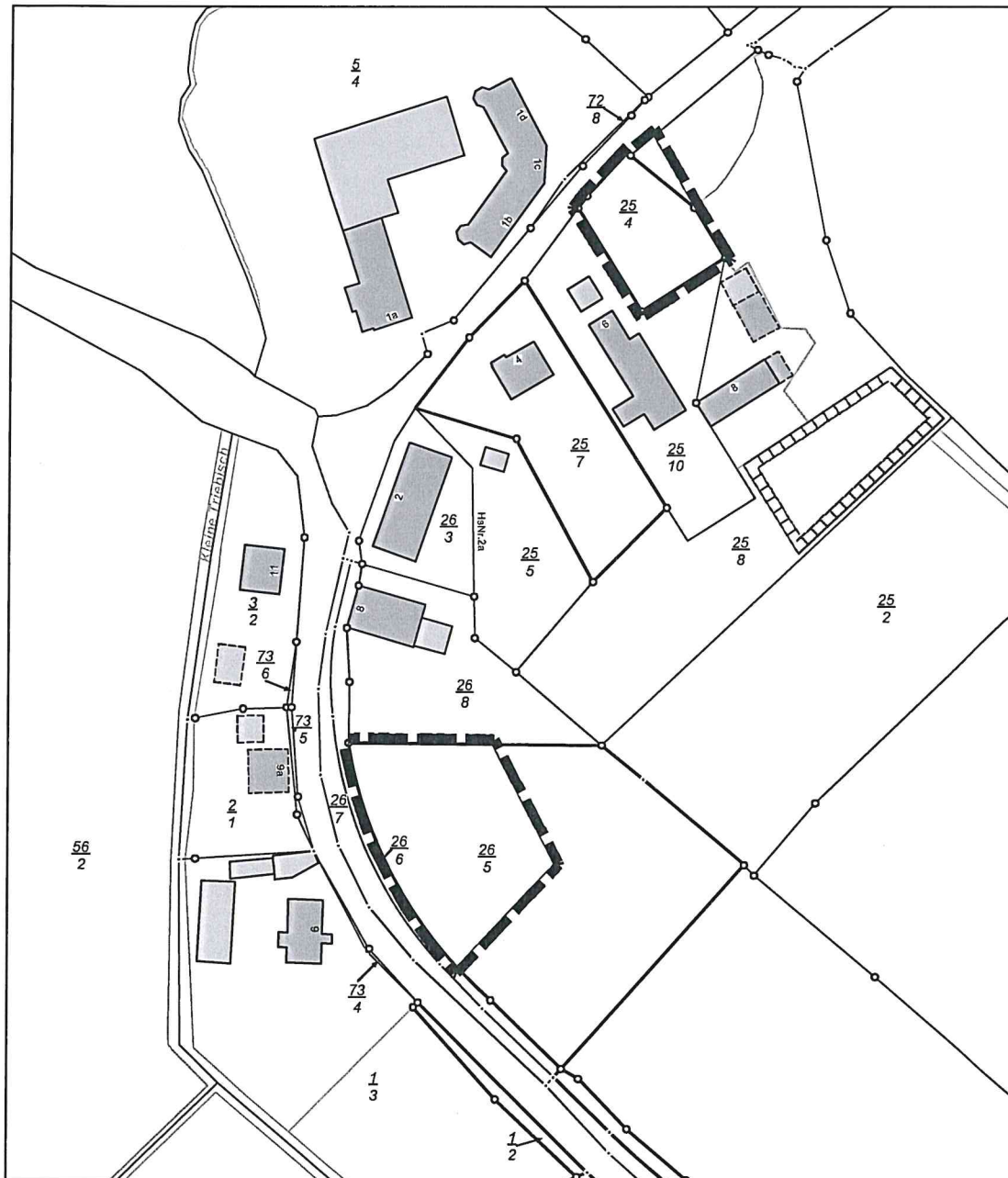
Der Ortschaftsrat hat dem Antrag zugestimmt.

Der Technische Ausschuss wird dazu in seiner Sitzung am 04.12.2025 vorberaten.

Wilsdruff, 1. Dezember 2025

Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage zum Aufstellungsbeschluss



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
"Ortsteil Birkenhain"

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46563

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-215-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung "Bereich östlich Vogelweide 8" in Grumbach

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Flurstücke 1469/19, 1469/21 und 1469/24 der Gemarkung Grumbach mit dem Titel Ergänzungssatzung „Bereich östlich Vogelweide 8“ in Grumbach.

Begründung

Die genannten Flurstücke liegen östlich angrenzend an die Adresse Vogelweide 8 im Ortsteil Grumbach der Stadt Wilsdruff. Sie schließen unmittelbar an den bestehenden, bebauten Ortsrand an und werden derzeit überwiegend als Grün- bzw. Lagerflächen genutzt. Der Innenbereich endet aktuell an der bestehenden Bebauung entlang der Vogelweide. Durch die Einbeziehung der Grundstücke würde der bestehende Siedlungsrand sinnvoll abgerundet und eine städtebaulich geordnete Anschlussfläche geschaffen.

Der Antragssteller plant folgende Nutzung:

- Betriebsverlagerung der Firma Kupfergrill (Übernahme 2026) nach Grumbach
- Lager für Anhänger, Event-Equipment, Zelte, Biertischgarnituren, Cateringequipment, Verkaufsstände, Verkaufshütten, Technik, Hüpfburgen
- Zentraler Standort für Lager und Verwaltung
- Zusätzlich eine Errichtung einer 180 kWp Volleinspeiser PV-Anlage

Die ausführliche Beschreibung des Vorhabens liegt als Anlage bei.

Der Antragssteller hat sein Projekt bereits im Ortschaftsrat und im Landratsamt für eine Vorabprüfung vorgestellt. Das Landratsamt hat dem Planungsinstrument Ergänzungssatzung zugestimmt, der Ortschaftsrat hat das Projekt ohne Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Der Technische Ausschuss wird den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.12.2025 vorberaten.

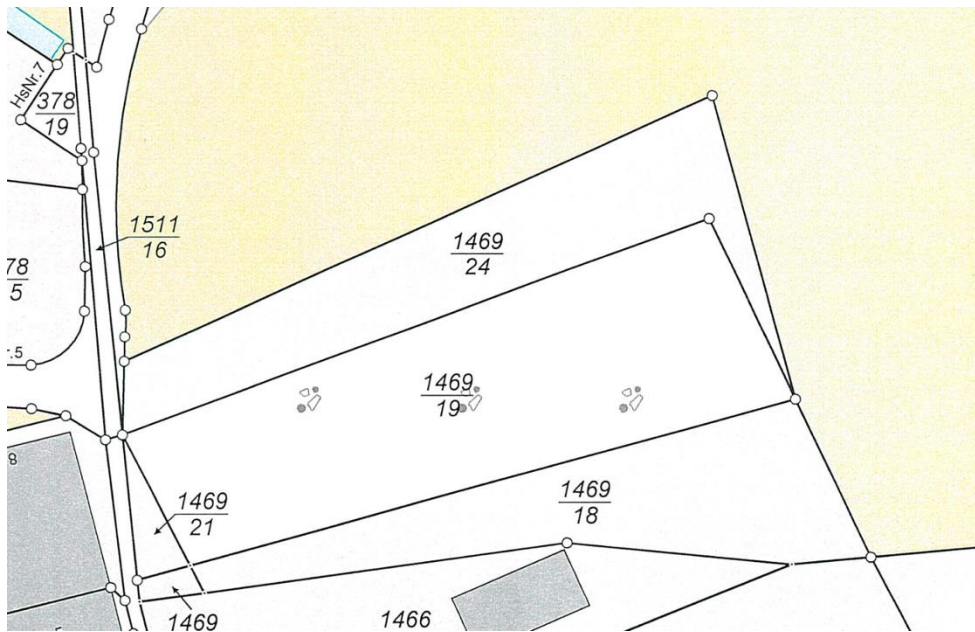
Wilsdruff, 1. Dezember 2025


Ralf Rother
Bürgermeister

Einbeziehung der Flurstücke östlich Vogelweide 8 in den Innenbereich durch eine Ergänzungssatzung für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes

Felix Fischer
Poisenblick 26, 01728 Bannewitz
felixfischer@mail.de
0173/6522433

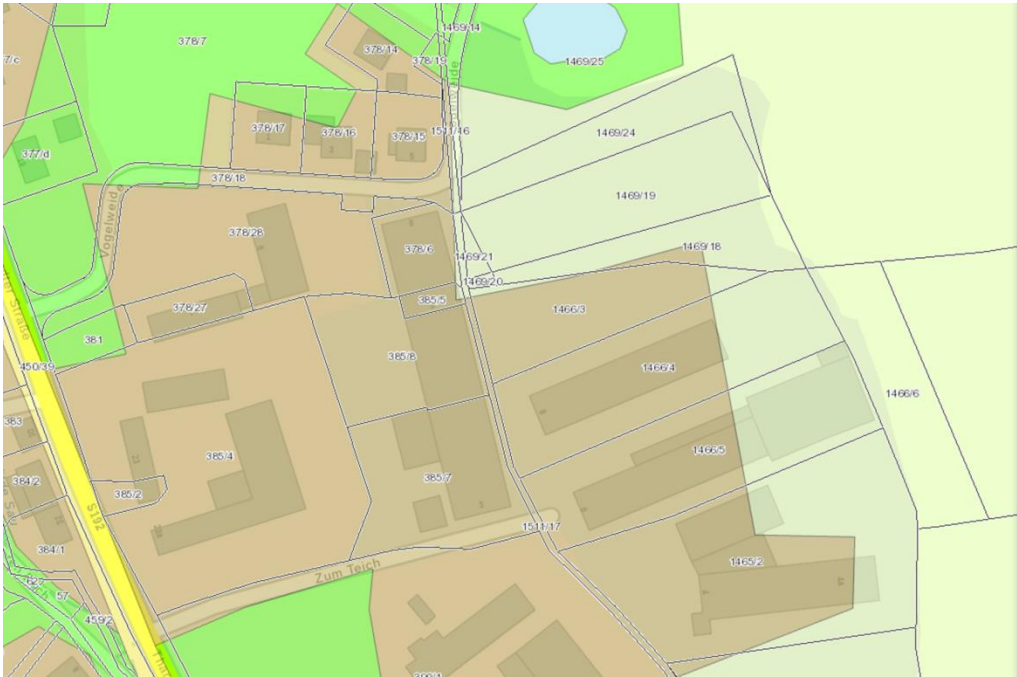
Betreffendes Grundstück



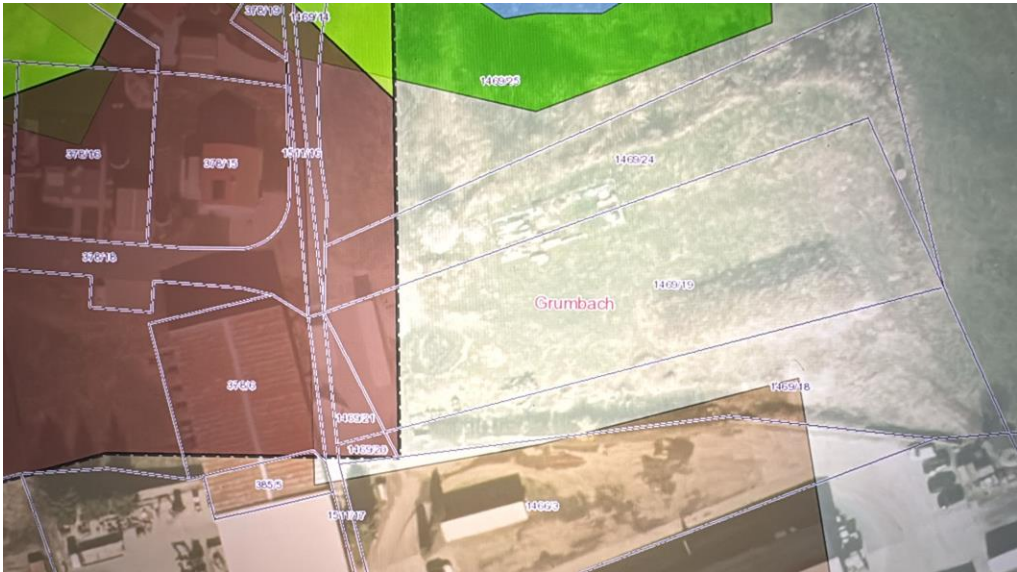
- Flurstücke 1469/19, 1469/21 und 1469/24
- Gemarkung Grumbach
- Östlich angrenzend an Vogelweide 8, Grumbach
- Derzeitige Nutzung: ungenutzte Randfläche, geschotterte Fläche, landwirtschaftlich nicht nutzbar

Die genannten Flurstücke liegen östlich angrenzend an die Adresse Vogelweide 8 im Ortsteil Grumbach der Stadt Wilsdruff. Sie schließen unmittelbar an den bestehenden, bebauten Ortsrand an und werden derzeit überwiegend als Grün- bzw. Lagerflächen genutzt. Der Innenbereich endet aktuell an der bestehenden Bebauung entlang der Vogelweide. Durch die Einbeziehung der Grundstücke würde der bestehende Siedlungsrand sinnvoll abgerundet und eine städtebaulich geordnete Anschlussfläche geschaffen.

Ausgangslage FNP

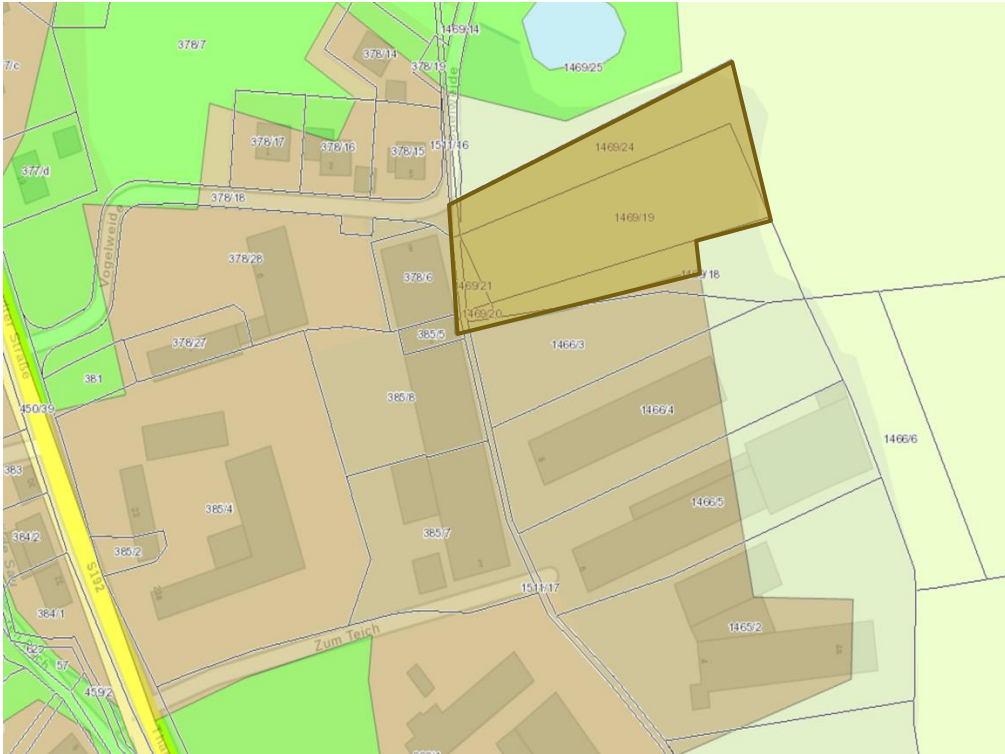


Ausgangslage wirksamer Bebauungsplan

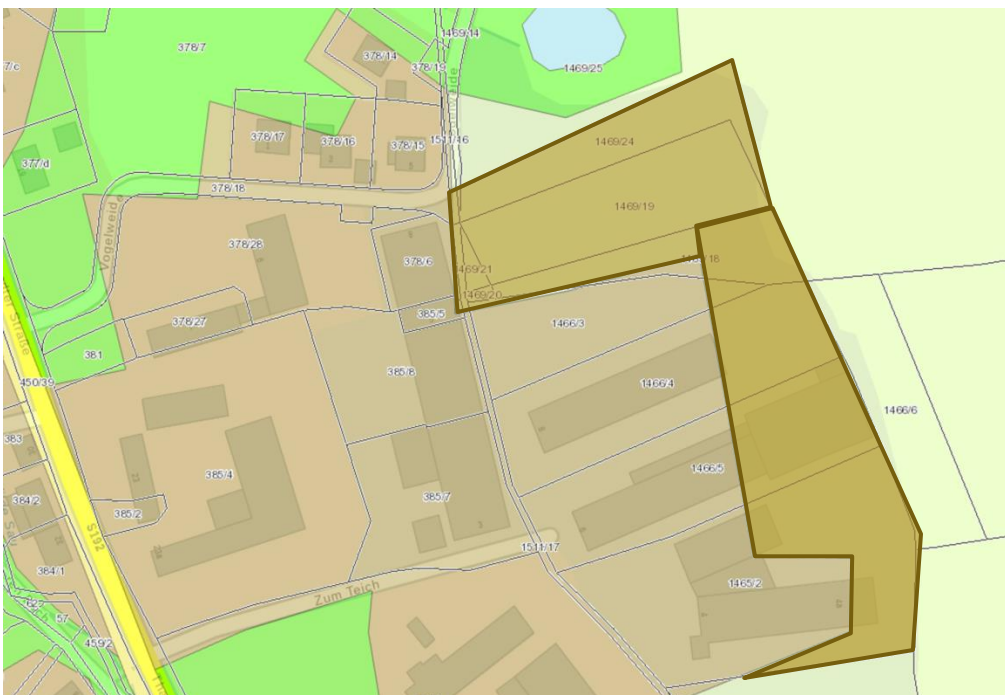


Ziel

Einbeziehung der Flurstücke, durch eine Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), in den Innenbereich (§ 34 BauGB)



Optimalvorschlag

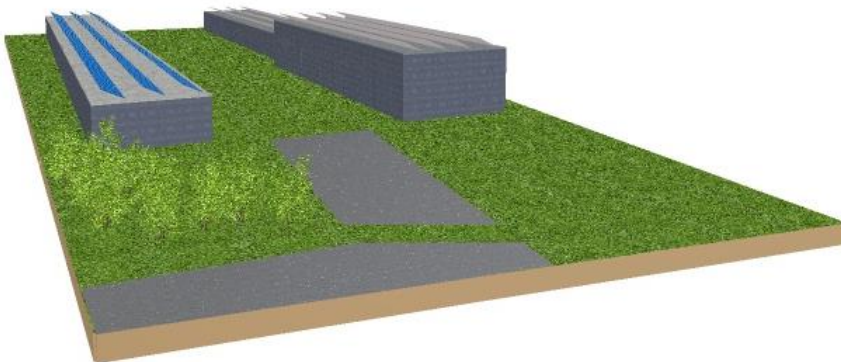


Geplante Nutzung



- ▶ Betriebsverlagerung der Firma Kupfergrill (Übernahme 2026) nach Grumbach
- ▶ Lager für Anhänger, Event-Equipment, Zelte, Biertischgarnituren, Cateringequipment, Verkaufsstände, Verkaufshütten, Technik, Hüpfburgen
- ▶ Zentraler Standort für Lager und Verwaltung
- ▶ Zusätzlich eine Errichtung einer 180 kWp Volleinspeiser PV-Anlage

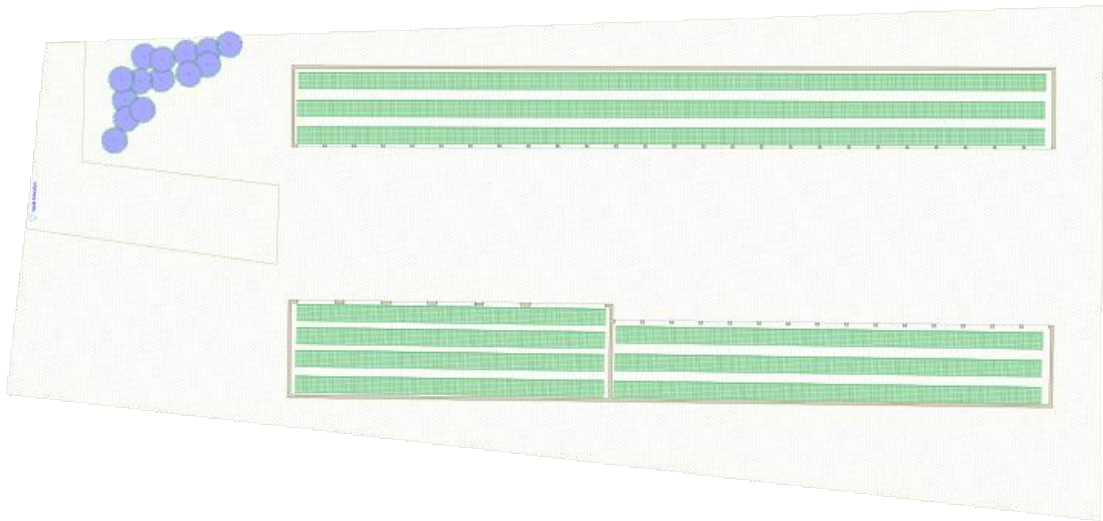
Projekt



Projekt



3D-Modell



2D-Plan

Städtebauliche Einbindung

- ▶ Abrundung des bestehenden “Gewerbegebiets”
 - ▶ Die Grundstücke fügen sich städtebaulich sehr gut in die bestehende Bebauung ein.
 - ▶ Die Bebauung würde durch die Ein-Geschossigkeit das Gebiet abrunden.
- ▶ Direkter Anschluss an den Innenbereich
 - ▶ Es entsteht keine neue Siedlungseinheit, sondern eine Abrundung des Ortsrandes
- ▶ Gebäude nach Art und Maß der Umgebung
 - ▶ Das geplante Lager wird maßstäblich und optisch angepasst, sodass es den Charakter des Orts nicht stört.
- ▶ Chance ein unnutzbares Grundstück zu kultivieren

Erschließung und Infrastruktur

- ▶ Straßenanbindung über Vogelweide
- ▶ Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse gesichert
- ▶ Regenwasserentwässerung über Rigolenbau
- ▶ Keine zusätzliche Belastung für die Gemeinde

Öffentliche Belange/Umwelt

- ▶ Keine Schutzgebiete betroffen
- ▶ Emissionsarm / keine Lärmbelastung
- ▶ Gewerbeansiedlung nur eine Erweiterung,
 - ▶ seit 12 Jahren am Standort eingemietet
 - ▶ bis heute keine Lärmbeschwerden
- ▶ Landwirtschaftliche Nutzung nicht betroffen

Der Kupfergrill verfügt über sieben zugelassene Fahrzeuge. In der Regel befahren täglich zwei Autos das Grundstück und verlassen es anschließend wieder, sodass keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens entsteht. Am Lager finden keine Wochenendtätigkeiten statt, da wir an Wochenenden meist auf Veranstaltungen sind. Anlieferungen erfolgen nicht; das Mietkühlager in Freital bleibt weiterhin bestehen.

Wirtschaftliche Aspekte

- ▶ **Beitrag zu kommunalen Einnahmen**
- ▶ Zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinde
- ▶ **Nachhaltige Nutzung vorhandener Infrastruktur**
- ▶ Das Vorhaben nutzt **bereits vorhandene Erschließungsanlagen** (Straße, Strom, Wasser, Abwasser).
- ▶ Dadurch entstehen **keine zusätzlichen Erschließungskosten** für die Gemeinde.
- ▶ Die bauliche Ergänzung schließt eine bestehende Baulücke bzw. rundet die Ortslage sinnvoll ab.
- ▶ **Entstehende PV-Anlage bringt Beitrag zur Erreichung der EEG-Ziele**

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/42371

Beschlussvorlage

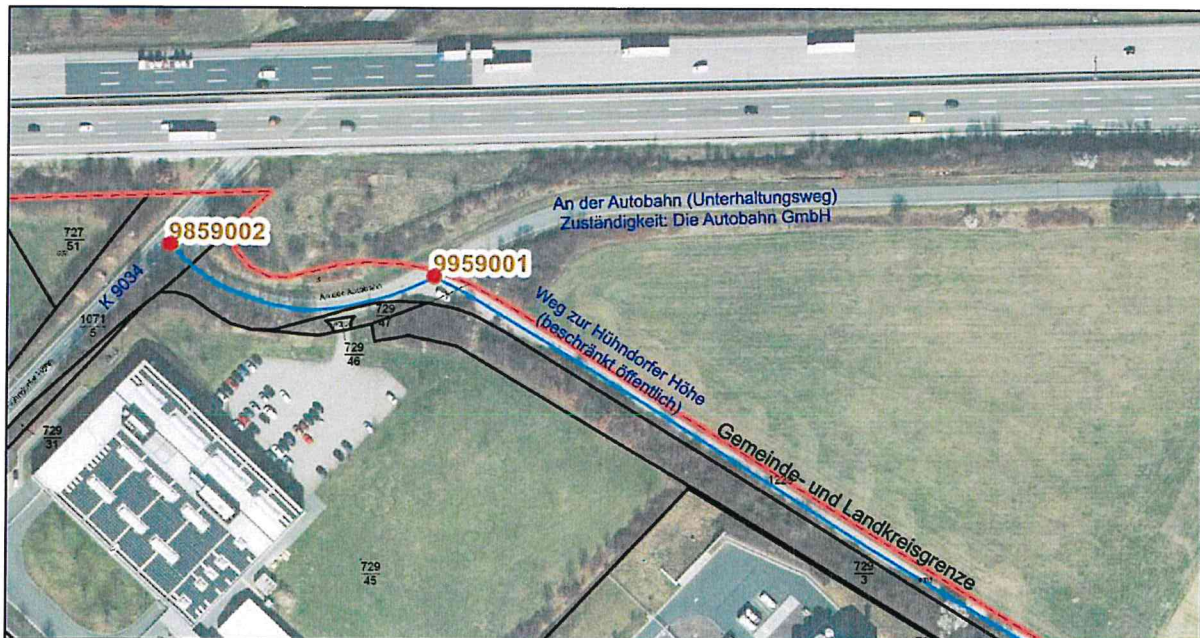
für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-195-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Widmung der Straße „An der Autobahn“ in Wilsdruff gemäß § 6 SächsStrG

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, den Straßenabschnitt „An der Autobahn“ in Wilsdruff, zwischen den Knotennummern 9859002 und 9959001 (jeweils durch rote Punkte markiert), als Ortsstraße gem. § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) zu widmen.



Begründung

Der Straßenabschnitt zwischen den Knotenpunkten 985902 und 9959001 befindet sich in kommunalem Eigentum und verbindet die Kreisstraße K 9034 „Hühndorfer Höhe“, den beschränkt öffentlichen „Weg zur Hühndorfer Höhe“ sowie in nordöstliche Richtung weiterführend, den im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH befindlichen Unterhaltungsweg „An der Autobahn“, welcher zum Rastplatz „Dresdner Tor“ führt.

Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung ist der Abschnitt zwischen den genannten Knotenpunkten als Ortsstraße gem. § 6 SächsStrG zu widmen, sodass eine gegenseitige Verbindung der drei bezeichneten Straßenzüge (Kreisstraße, beschränkt öffentlicher Weg und Unterhaltungsweg) hergestellt wird.

Der Technische Ausschuss wird in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 über die Thematik vorberaten.

Wilsdruff, 21. November 2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46984

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-221-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2025-221-B Brandverhütungsschausatzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt die Brandverhütungsschausatzung in der vorliegenden Fassung.

Begründung

Bisher bestand in der Stadt Wilsdruff keine eigenständige Regelung zur Durchführung von Brandverhütungsschauen. Lediglich eine Regelung zur Erhebung der Kosten war bislang in der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Wilsdruff vom 27.12.2024 verankert. Mit der vorliegenden Brandverhütungsschausatzung wird nun erstmals eine umfassende Grundlage geschaffen, um die Durchführung von Brandverhütungsschauen gemäß § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) verbindlich und einheitlich zu regeln.

§ 22 SächsBRKG verpflichtet die Gemeinde, in bestimmten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen regelmäßig Brandverhütungsschauen durchzuführen. Ziel ist es, Brand- und Explosionsgefahren zu erkennen, Gefahrenquellen zu beseitigen und damit vorbeugend zur Gefahrenabwehr beizutragen.

Die Satzung dient der Umsetzung und Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt dabei die „Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau“ des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren (SMI). Diese Empfehlung stellt für die Gemeinden einen fachlichen und organisatorischen Rahmen für eine einheitliche, sachgerechte und rechtskonforme Durchführung der Brandverhütungsschauen dar. Außerdem sieht diese vor, dass eine Regelung der Einzelheiten durch Gemeinden mit einer eigenen Satzung empfehlenswert ist. Dies fördert nicht nur die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, sondern schafft auch Transparenz und Rechtssicherheit für Eigentümer, Betreiber und Behörden gleichermaßen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Satzung ist die Regelung der Kostendeckung. Die bisherige Regelung in der Feuerwehrkostensatzung enthielt lediglich eine Pauschale Gebührenbestimmung, ohne die tatsächlichen Aufwendungen differenziert

abzubilden. Die Brandverhütungsschausatzung legt nun konkret fest, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten vollständig und verursachergerecht auf die Kostenschuldner umgelegt werden. Dabei erfolgt die Weitergabe der Kosten für externe Leistungen, beispielsweise für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, vom Landkreis gestelltes Personal oder für beauftragte Personen. Zusätzlich wird für die interne Bearbeitung ein Stundensatz für den Sachbearbeiter Brandschutz angesetzt, welcher sich nach den Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) richtet. Ergänzend wird eine Verwaltungspauschale erhoben, die den allgemeinen Verwaltungsaufwand der Stadtverwaltung für die Brandverhütungsschau abdeckt.

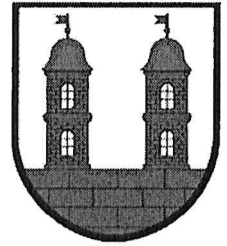
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 vorberaten und empfiehlt die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 03.12.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

**Satzung zur Durchführung von Brandverhütungsschau
der Stadt Wilsdruff
-Brandverhütungsschausatzung-**



Aufgrund von §§ 4 Abs. 1 Sächsischer Gemeindeordnung i.V.m. 17 Sächsischer Feuerwehrverordnung in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zuständigkeit und Zweck	1
§ 2 Durchführende der Brandverhütungsschau	1
§ 3 Regelmäßige Brandverhütungsschauen	2
§ 4 Vorbereitung der Brandverhütungsschau	2
§ 5 Durchführung der Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung, Nachschau	2
§ 6 Kostenersatz, Kostenschuldner, Kostenhöhe	2
§ 7 Kostenerstattungssätze	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Zuständigkeit und Zweck

- (1) Die Stadt Wilsdruff ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Stadtgebiet sachlich zuständig. Die Durchführung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brand- und explosionsgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung, die Rettung von Menschen, den Schutz von Sachwerten und Tieren sowie unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen.
- (3) Bei der Brandverhütungsschau wird festgestellt, ob, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zur Brandsicherheit, brandgefährliche Zustände vorliegen. Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, welche die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen gefährden und die Brandbekämpfung behindern.

§ 2 Durchführende der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch Angehörige der Feuerwehr durchgeführt, die den Qualifikationsanforderungen nach § 15 SächsFwVO genügen. Soweit keine Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr über die notwendige Qualifikation verfügen wird die Brandverhütungsschau gemeinsam

mit dem vom Landkreis gestellten geeigneten Personal bzw. andere beauftragte Personen durchgeführt, welche über die erforderliche Eignung verfügen.

- (2) Soweit erforderlich wirken bei der Brandverhütungsschau der Stadtwehrleiter, die Bauaufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt und andere sachverständige Personen mit.

§ 3 Regelmäßige Brandverhütungsschauen

- (1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist grundsätzlich gemäß Anlage 1 aller 3 bis 5 Jahre durchzuführen.
- (2) Eine außerordentliche Brandverhütungsschau kann auch außerhalb der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für erhebliche Mängel vorliegen oder angezeigt werden.

§ 4 Vorbereitung der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist rechtzeitig dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Die Anmeldung soll ca. 4 Wochen vorher erfolgen. Damit soll dem im Satz 1 genannten Personenkreis ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Brandverhütungsschau gegeben werden.
- (2) Bei einer außerordentlichen Brandverhütungsschau kann die Benachrichtigung entfallen.
- (3) Die zu beteiligten Fachbehörden sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschau zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 5 Durchführung der Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung, Nachschau

- (1) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin ist eine Frist zur Beseitigung der festgelegten Mängel festzulegen. Die Verantwortlichen und die an der Brandverhütungsschau Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) Nach Ablauf der in der Niederschrift gesetzten Frist ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (3) Sind bei Brandverhütungsschau oder der Nachschau keine Mängel feststellbar. Ist die Mängelfreiheit dem Verantwortlichen des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Kostenersatz, Kostenschuldner, Kostenhöhe

- (1) Die Stadt Wilsdruff erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell

erforderliche Nachschauen Verwaltungsgebühren und Kosten nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Kostenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie eines Gemeinkostenansatzes ermittelt.
- (4) Bei der Erhebung des Kostenansatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.
- (5) Die Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten des in Anspruch genommenen Personals der Stadt bzw. des Landkreises sowie beauftragter Personen sowie den Gemeinkosten der Verwaltung.

§ 7 Kostenerstattungssätze

- (1) Folgende Kostenerstattungssätze werden in Ansatz gebracht:

Verwaltungspersonal 66,10 EUR pro Stunde

Verwaltungsaufwand 20 EUR Pauschale pro Brandverhütungsschau

- (2) Der Kostenerstattungssatz für die Inanspruchnahme von Personal des Landkreises bzw. beauftragter Personen bemisst sich nach den der Stadt Wilsdruff tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, xx.xx.xxxx

Ralf Rother (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Anlage 1**Objekte, Einrichtungen und Flächen der Stadt Wilsdruff, die der regelmäßig wiederkehrenden Brandverhütungsschau unterliegen:**

(entsprechend den Empfehlungen des SMI zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 29.04.2016)

		Objektart	Prüfzeit- raum (Jahre)
1.1.	Sonderbauten mit Menschenansammlungen	Versammlungsstätten nach SächsVStättVO	3
1.2.		Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätze	
1.3.		Bahnhöfe und Flughäfen mit Verkaufsflächen > 800 m² Grundfläche	
1.4.		Allgemeinbildende Schulen nach SächsSchulBauR	
1.5.		Verkaufsstätten nach SächsVerkBauR	
1.6.		Bildungsstätten > 100 Personen	5
1.7.		Museen > 800 m² Grundfläche	
1.8.		Freizeit- und Vergnügungsparks, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst	
1.9.		Kirchen > 200 Personen	
1.10.		Hochhäuser	
1.11.		Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- oder forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
2.1.	Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen	Beherbergungsbetriebe nach SächsBeBauR	3
2.2.		Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge und so weiter) > 12 Betten	
2.3.		Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten	
3.1.	Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen	Krankenhäuser, Heime, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen	3
3.2.		Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, (> 6 Personen im Gebäude mit einem gemeinsamen Rettungsweg oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit)	
3.3.		Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Kinder, ausgenommen Tageseinrichtungen für nicht mehr als 10 Kinder und Kindertagespflege	
3.4.		Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	
4.1.	Sonderbauten mit besonderen Gefahren	bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen, die nach FwDV 500 in die Feuerwehr Gefahrgruppe II oder III eingestuft sind	5
4.2.		Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	
4.3.		Störfallbetriebe gemäß Störfall-Verordnung	
4.4.		Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen	
5.		unterirdische Großgaragen	
6.		unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)	
7.1.	Objekte nach örtlicher Festlegung	Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien sowie Waldflächen	5
7.2.		besonders gefährdete Baudenkmäler	
7.3.		Mittelgaragen mit Verbindung zu Wohn- und Geschäftsgebäuden	
7.4.		Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben	
7.5.		Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² und nicht mehr als 2 000 m² haben	3
Die „Objekte nach örtlicher Festlegung“ können ergänzt werden und auch die wiederkehrende Überprüfung von einzelnen Prüfkriterien bei Standardbauten mit Abweichungen beinhalten.			

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Brandverhütungsschausatzung wurde am xx.xx.xxxx im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, xx.xx.xxxx

Ralf Rother (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/47003

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-222-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Vorlage 2025-203-B Gleichstellung von tariflich Beschäftigten bei Wahlen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, die analoge Anwendung von § 12 Abs. 3 Sächsischer Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung für tariflich beschäftigte Arbeitnehmer der Stadt Wilsdruff.

Begründung

Die Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung regelt die ersichtlichen Ansprüche der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen sowie für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Mit der Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 30.08.2024 wurde auch der § 12 Abs. 3 in seiner jetzigen Form neu eingeführt. Vor der Änderung wurde den Beamten und Beamtinnen des Freistaates Sachsen lediglich per ministeriellem Erlass eine Dienstbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Wahlhandlungen eingeräumt. Seit der Änderung wurde nunmehr allen genannten Beamten im Freistaat Sachsen, folglich auch den Beamten der Stadt Wilsdruff, eine Dienstbefreiung für einen Tag unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Für die weit überwiegend tariflich beschäftigten Arbeitnehmer der Stadt Wilsdruff findet die Regelung keine direkte Anwendung.

Mit Schreiben vom 2. September 2024 hat das Sächsische Staatsministerium des Innern per ministeriellem Erlass mitgeteilt, dass die Freistellungsregelung nunmehr auch für tariflich Beschäftigte des Freistaates Sachsen angewandt wird und empfohlen, diese Regelung auch in den Kommunen zu übernehmen. Es handelt sich bei dieser Regelung um einen Vorteil bzw. um eine Vergütung im Sinne des § 28 Abs. 4 S. 1 SächsGemO, da der TVöD keine entsprechende Regelung vorsieht. Die Entscheidung obliegt daher dem Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Wilsdruff, 03.12.2025

Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/46686

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-218-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Spendenannahme und deren Verwendung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.
Die Verwendung erfolgt entsprechend der Angaben des Gebers.

Begründung

Die Stadtverwaltung und der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff haben seit der letzten Stadtratssitzung die in der Anlage aufgeführten Spenden erhalten.
Entsprechend § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat über die Annahme zu entscheiden.

Wilsdruff, 02.12.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Spenden 2025

28.10.2025- 02.12.2025

Stadtverwaltung Wilsdruff

Nr.	Spende von	Zweck der Förderung	am	bestätigt	Betrag	Bemerkung
1	HVM-Service Schwenke	OFW Mohorn	04.11.25		100,00 €	
2	Carsten Goldbach	OFW Oberhermsdorf	01.12.25		100,00 €	
	Summe				200,00 €	

EB Kita

Nr.	Spende von	Zweck der Förderung	am	bestätigt	Betrag	Bemerkung
1	Torbau Walther	Kiga Grumbach	06.11.25	20.11.25	50,00 €	
2	Poweleit Karosserie und Lack	Kiga Grumbach	07.11..25	20.11.25	50,00 €	
3	Autohaus Leonhardt GmbH	Kiga Blankenstein	30.10.25	20.11.25	100,00 €	
4	Apotheke Sonnenschein Pirna	Kita Spatzennest Braunsdorf	01.12.25		54,40 €	Sachspende
5	Hetzdorfer Hausschlachtereie Steffen Müller	Kita Mohorn	13.06.25		140,00 €	Sachspende
6	Autohaus Bernhardt GmbH Dresden	Kita Mohorn	25.11.25	26.11.25	200,00 €	
	Summe				594,40 €	

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-410-2/2025/47016

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 11.12.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-219-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2025-219-B Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie das Ausscheiden von Frau Dr. Uhlig als Mitglied des Stadtrates der Stadt Wilsdruff gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 u. 4 i.V.m. 34 SächsGemO fest.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Entscheidung des Stadtrates gegenüber Frau Dr. Uhlig bekannt zu geben.

Begründung

Mit Schreiben vom 21. sowie 22.10.2025 erklärte Frau Dr. Uhlig, von ihrem Stadtratsmandat zurücktreten zu wollen. Sie führte dazu aus, dass sie aufgrund ihrer zum Teil im Freistaat Bayern verrichteten Tätigkeit als Ärztin, welche zu Beginn der Mandatsübernahme noch nicht bestanden habe, sehr stark eingespannt sei und daher die Mandatsausübung nicht mehr neben ihrer Arbeit leisten könne. Sie macht daher Ablehnungsgründe für ihr Ehrenamt im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SächsGemO geltend.

Die Beurteilung, ob bei demjenigen, der ein Ehrenamt ablehnen möchte, tatsächlich ein wichtiger Grund im Sinne des § 18 Absatz 1 SächsGemO vorliegt, entscheidet gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 SächsGemO der Stadtrat.

Aufgrund der Ausführungen von Frau Dr. Uhlig empfiehlt die Verwaltung, das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung der Tätigkeit gemäß § 18 SächsGemO festzustellen. Bei dem hervorgebrachten Grund hinsichtlich der Beeinträchtigung in der beruflichen Tätigkeit aufgrund der „außerhalb“ ausgeübten Tätigkeit handelt es sich um ein Beispiel, welches in den Kommentaren zur Sächsischen Gemeindeordnung üblicherweise als ein Musterbeispiel für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeführt wird. (vgl. Quecke / Rehak in Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – ergänzbarer Kommentar. (Stand 3/25 El, Juli 2025) § 18 Rn. 7) u. (vgl. (Sponer in Kommunalverfassungsrecht Sachsen – ergänzbarer Kommentar (Stand 41 El, Juli 2025) § 18)

Stellt der Stadtrat der Stadt Wilsdruff das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 18 Absatz 1 SächsGemO fest, ist im Sinne des § 34 SächsGemO das Ausscheiden aus dem Stadtrat festzustellen. Über das Nachrücken von Ersatzpersonen wird in der Folgesitzung entschieden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 vorberaten und empfiehlt die Beschlussfassung. Sollte hinsichtlich der genauen Ablehnungsgründe weiterer Beratungsbedarf bestehen, ist der Bürgermeister gehalten, die Nichtöffentlichkeit der Sitzung herzustellen. Anschließend wird empfohlen, dass der Stadtrat beschließt, die weitere Beratung sowie auch die Beschlussfassung zur Sache nichtöffentlich durchzuführen.

Bei der Beschlussfassung über die Feststellung von Hinderungsgründen ist der betroffene Stadtrat befangen und von der Abstimmung insofern ausgeschlossen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde die Frage aufgeworfen, ob das Nachrücken nicht zusammen mit dem Ausscheiden beschlossen werden könnte. Dieses Vorgehen ist zwar theoretisch möglich und wird in anderen Institutionen auch so gehandhabt, aus rechtlicher Sicht kann von diesem Vorgehen jedoch nur abgeraten werden.

Zum einen stellt die Feststellung von Hinderungsgründen sowie das Ausscheiden aus dem Stadtrat einen Verwaltungsakt dar, welcher durch den Bürgermeister auszufertigen ist und nach h.M. erst mit der Bekanntgabe, d.h. mit der Zustellung der Postzustellurkunde wirksam wird. Zum anderen ist es tatsächlich auch möglich, siehe Urteil VG Stuttgart vom 30.11.2016, Aktz.: 7 K 978/16, dass ein Stadtrat, dessen Antrag auf Ausscheiden bewilligt worden ist, gegen diese Bewilligung Widerspruch einlegt und unter Umständen auch Erfolg hat. Dies würde bedeuten, dass in diesem Falle nicht nur das Ausscheiden rückgängig gemacht werden müsste, sondern auch die gesamte Nachbesetzung.

Wilsdruff, 03.12.2025



Ralf Rother
Bürgermeister